



Zulassungsordnung

der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft (EUFH)

European University of Applied Sciences

Fachbereich „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ (EUFH)

für die

Bachelorstudiengänge

Logopädie

Ergotherapie

Physiotherapie

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
Teil A Allgemeine Zulassungsregelungen	4
§ 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen	4
§ 3 Bewerbungsverfahren	5
§ 4 Auswahlverfahren	5
Teil B Besondere Zulassungsregelungen	6
§ 5 Beratungsgespräch	6
I Zugangsprüfung für berufliche Qualifizierte	6
§ 6 Zweck der Zugangsprüfung	6
§ 7 Antragsberechtigte Personen	7
§ 8 Form und Frist des Antrags auf Zulassung zur Zugangsprüfung	7
II Probestudium für berufliche Qualifizierte	8
§ 9 Zweck des Probestudiums	8
§ 10 Antragsberechtigte Personen	8
§ 11 Form und Frist des Antrags auf Zulassung zum Probestudium	8
§ 12 Endgültige Zulassung	9
III Einstufungsprüfung für berufliche Qualifizierte mit Hochschulzugangsberechtigung	10
§ 13 Zweck der Einstufungsprüfung, Geltungsbereich	10
§ 14 Antragsberechtigte Personen	10
§ 15 Termin für Bewerbung und Prüfung	10
§ 16 Antrag auf Zulassung	10
§ 17 Zulassung und Zulassungsbescheid	11
§ 18 Prüfungsmodalitäten	11
§ 19 Umfang und Form der Prüfung	12

§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung	13
§ 21	Wiederholung der Einstufungsprüfung und von Prüfungsleistungen.....	13
§ 22	Bescheinigung über die Einstufungsprüfung.....	13
	Schlussbestimmungen	13
§ 23	Inkrafttreten.....	13

Präambel

Nach Vorgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und auf der Grundlage der Bestimmungen ihrer Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gibt sich für die Europäische Fachhochschule, FB „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ (EUFH) die folgende Zulassungsordnung.

Frauen und Männer sind nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ I Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen

- Logopädie (Vollzeit, dual),
- Ergotherapie (Vollzeit, dual),
- Physiotherapie (Vollzeit, dual),
- Logopädie (ausbildungsintegrierender Modellstudiengang),
- Ergotherapie (ausbildungsintegrierender Modellstudiengang),
- Physiotherapie (ausbildungsintegrierender Modellstudiengang).
- Logopädie (berufsbegleitender Studiengang),
- Ergotherapie (berufsbegleitender Studiengang),
- Physiotherapie (berufsbegleitender Studiengang).

Teil A Allgemeine Zulassungsregelungen

§ 2 Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium am Fachbereich Angewandte Gesundheitswissenschaften an der EUFH sind:
 - a. Der Nachweis der Hochschulreife durch
 - i. die allgemeine Hochschulreife,
 - ii. die fachgebundene Hochschulreife,
 - iii. die Fachhochschulreife,
 - iv. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss gemäß Qualifikationsverordnung Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen oder
 - v. den Nachweis eines Abschlusses der Aufstiegsfortbildung gemäß §2 und §3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen;
 - b. der Nachweis der für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) In den dualen und den ausbildungsintegrierenden Studiengängen ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden, staatlich anerkannten Berufsfachschule (BFS) für Gesundheitsfachberufe erforderlich.

- (3) In den berufsbegleitenden Studiengängen ist der Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Logopäde“ bzw. „Staatlich geprüfte Ergotherapeut“ bzw. „Staatlich geprüfte Physiotherapeut“ bzw. gleichwertigem Abschlusszeugnis erforderlich. ²Es ist der Nachweis mindestens eines Praktikumsplatzes bis zum Ende des 5. Fachsemesters erforderlich.
- (4) Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren erfolgt im dualen und im ausbildungsintegrierendem Studiengang an der Berufsfachschule. ²Im berufsbegleitenden Studiengang erfolgt das Auswahlverfahren an der Hochschule.
- (5) Die Einschreibung der Studierenden erfolgt gemäß § 48 ff HG NRW.

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der Hochschule erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
- (2) Das Studium der in dieser Ordnung geregelten Studiengänge ist dual, ausbildungsintegrierend oder berufsbegleitend organisiert.² In den dualen bzw. ausbildungsintegrierenden Studiengängen sind die Studierenden parallel zum Studium als Schüler an einer kooperierenden, staatlich anerkannten Berufsfachschule (BFS) für Gesundheitsfachberufe angemeldet.
- (3) Die Bewerbung für das duale bzw. ausbildungsintegrierende Studium erfolgt im Zusammenhang mit der Bewerbung für die Ausbildung an der Berufsfachschule. ²Die EUFH erkennt die Eignung der Studienbewerber, die von der kooperierenden BFS geprüft wird an, solange folgende Dokumente vorliegen:
 - Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Ausbildungsvertrag zum Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten,
 - Bewerbungsbogen für die EUFH-Bachelorprogramme,
 - formeller Nachweis einer Hepatitis B-Impfung.
- (4) Die Bewerbung für das berufsbegleitende Studium erfolgt online auf der Internetseite der EUFH (www.eufh.de).² Bewerbungen sind ganzjährig möglich.
- (5) Die folgenden Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen berufsbegleitenden Studienplatz bei der EUFH einzureichen:
 - Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Bewerbungsbogen für die EUFH-Bachelorprogramme,
 - Vorlage der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Logopäde“ bzw. „Staatlich geprüfte Ergotherapeut“ bzw. „Staatlich geprüfte Physiotherapeut“ bzw. gleichwertigem Abschlusszeugnis,
 - Wenn bereits vorhanden ist ein Nachweis einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich vorzulegen

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Studienbewerber für die Studiengänge, die die in § 2 (1) Abschnitt a) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen.
- (2) Das Aufnahmegespräch dient dem Ziel, einerseits die Eignung der Studienbewerber für ein duales Studium an der EUFH („Studierfähigkeit“) festzustellen. ²Andererseits soll ihre Eignung für die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit geprüft werden.
- (3) Das Aufnahmegespräch umfasst folgende Elemente:

- a. Beratungsgespräch
 - b. Logopädie: Überprüfung der sprachlichen und stimmlichen Eignung
 - c. Physiotherapie: Überprüfung der manuellen Geschicklichkeit
 - d. Ergotherapie: Überprüfung der manuellen und motorischen Geschicklichkeit.
- (4) Die Studienbewerber werden über das Ergebnis des Gespräches informiert.² Die abgelehnten Studienbewerber erhalten auf Wunsch ein Auswertungsgespräch.³ Ein Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung besteht nicht.
- (5) Bewerbern, die aufgrund körperlicher Behinderungen am Auswahlverfahren nicht vor Ort teilnehmen können, werden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alternative Formen der Teilnahme eröffnet.

Teil B Besondere Zulassungsregelungen

§ 5 Beratungsgespräch

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, lädt mit der Zulassung zur Zugangsprüfung, zur Einstufungsprüfung, mit dem Antrag für ein Probestudium sowie bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein.² Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an einen hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Fachbereiches delegieren.
- (2) Das Beratungsgespräch soll so terminiert werden, dass das Verfahren der Zugangs-, oder der Einstufungsprüfung bzw. der Zulassung zum Probestudium rechtzeitig vor Beginn des Studiums abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Beratungsgespräch dient der Information des Studienbewerbers über die Studieninhalte und -erfordernisse des angestrebten Studiengangs.
- (4) Das Beratungsgespräch im Rahmen der *Zugangsprüfung* dient darüber hinaus der Klärung, ob und/oder inwiefern der Studienbewerber über die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
- (5) Das Beratungsgespräch im Rahmen der *Einstufungsprüfung* dient darüber hinaus der Auswahl von studienrelevanten Inhalten des Studiengangs in denen die Prüfung erfolgen sollen und der Entwicklung eines Vorschlages für das Thema der Studienarbeit. ²Dabei werden die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers berücksichtigt. ³Die Entscheidung über die Auswahl nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss oder ein von diesem benannter Vertreter in Absprache mit den Prüfenden.

I Zugangsprüfung für berufliche Qualifizierte

§ 6 Zweck der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung dient der Feststellung von fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der EUFH für beruflich qualifizierte Bewerber ohne (Fach-Hochschulreife.² Bei erfolgreicher Zugangsprüfung erhalten die Bewerber die Berechtigung, ihr Studium im ersten Fachsemester des angestrebten Studiengangs zu beginnen.³ Die zugangsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.⁴ Gegenstand der Zugangsprüfung sind Inhalte und Anforderungen der Abschlussprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktfächer für den angestrebten Studiengang.

§ 7 Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Personen ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 HG NRW i.V.m. § 2 ZugangsprüfungsVO, soweit sie
 - a. das 22. Lebensjahr vollendet,
 - b. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 - c. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nach der Berufsausbildung ausgeübt haben.

²Die geforderte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit muss nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein. ³Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. ⁴Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist nur eine anteilige Anrechnung auf die notwendige dreijährige Berufstätigkeit möglich. ⁵Eine Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst als berufliche Tätigkeit ist nicht möglich.

- (2) Bestehen für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen, so teilt die EUFH den Studienbewerbern die Art der Zulassungsbeschränkungen rechtzeitig vor der Zugangsprüfung mit.
- (3) Vor Ablegen der Zugangsprüfung findet ein Beratungsgespräch gemäß § 5 dieser Ordnung statt.
- (4) Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.
- (5) Der Antrag auf Zulassung im angestrebten Studiengang kann nach Ablehnung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

§ 8 Form und Frist des Antrags auf Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zur Zugangsprüfung in einem Studiengang an der EUFH soll für eine Einschreibung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Juni und für eine Einschreibung zum folgenden Sommersemester bis zum 1. Januar desselben Jahres bei der EUFH schriftlich eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist über das Studierendensekretariat der EUFH schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Im Antrag ist der angestrebte Studiengang und ggf. die angestrebte Studienrichtung anzugeben und darzulegen, auf welche Weise nach Ansicht des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind.
- (4) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a. Ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung sowohl der schulischen als auch der nicht-schulischen Ausbildung;
 - b. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Vorlage der Originale sowie Bescheinigungen, aus denen sich Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit ergeben;
 - c. eine Erklärung, ob bereits früher an dieser oder einer anderen Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt wurde und wenn ja, an welcher Hochschule, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

²Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in der Regel durch ein beglaubigtes Zeugnis eines nach dem deutschen Berufsbildungsgesetz anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs oder ein von diesem benannter Vertreter auf der Grundlage der für den angestrebten Studiengang geltenden Prüfungsordnung. ²Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. ³Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Bescheid über die Zulassungsentscheidung berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

II Probestudium für berufliche Qualifizierte

§ 9 Zweck des Probestudiums

- (1) Das Probestudium dient der Feststellung von fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der EUFH für beruflich qualifizierte Bewerber ohne (Fach-)Hochschulreife. Eine Zulassung zum Probestudium kann alternativ zur Zugangsprüfung beantragt werden. ²Nach dem erfolgreichen Probestudium erhalten die Bewerber die Berechtigung, ihr Studium im gewählten Studiengang fortzuführen. ³Die zugangsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Probestudium umfasst die beiden ersten Semester eines Studiengangs.
- (3) Das Probestudium ist nur in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang möglich.

§ 10 Antragsberechtigte Personen

- (1) Zum Antrag auf Zulassung zum Probestudium (befristete Zulassung) berechtigt sind Personen ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 HG NRW i.V.m. § 2 ZugangsprüfungsVO NRW, soweit sie
 - a. einen Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 - b. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen können; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

²Die geforderte mindestens dreijährige (bei Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes zweijährige) berufliche Tätigkeit muss nicht auf Erwerb ausgerichtet gewesen sein.

³Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. ⁴Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist nur eine anteilige Anrechnung auf die notwendige dreijährige Berufstätigkeit möglich. ⁵Eine Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst als berufliche Tätigkeit ist nicht möglich.

- (2) Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Probestudium findet ein Beratungsgespräch gemäß § 5 dieser Ordnung statt.
- (3) Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

§ 11 Form und Frist des Antrags auf Zulassung zum Probestudium

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zum Probestudium in einem Studiengang an der EUFH sollte für eine Einschreibung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Juni und für eine Einschreibung zum folgenden Sommersemester bis zum 1. Januar desselben Jahres bei der EUFH schriftlich eingegangen sein.

- (2) Der Antrag ist über das Prüfungsamt der EUFH schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs zu richten.
- (3) Im Antrag ist der angestrebte Studiengang und ggf. die angestrebte Studienrichtung anzugeben und darzulegen, auf welche Weise nach Ansicht des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind.
- (4) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a. Angaben zum Studiengang, für welchen das Probestudium beantragt wird,
 - b. Ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung sowohl der schulischen als auch der nicht-schulischen Ausbildung,
 - c. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder unter Vorlage der Originale sowie Bescheinigungen, aus denen sich Art, Dauer und Ort einer (beruflichen) Ausbildung und Tätigkeit ergeben,
 - d. eine Erklärung, ob bereits früher an dieser oder einer anderen Hochschule ein Probestudium absolviert wurde und wenn ja, an welcher Hochschule, in welchem Studiengang und mit welchem Ergebnis.

²Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in der Regel durch ein beglaubigtes Zeugnis eines nach dem deutschen Berufsbildungsgesetz anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Probestudium (befristete Zulassung) trifft der Prüfungsausschuss oder ein von diesem benannter Vertreter auf der Grundlage der für den angestrebten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuss, vertreten durch das Prüfungsamt, dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. ³Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Mit der befristeten Zulassung wird der Bewerber als Gasthörer für zwei Semester immatrikuliert.
- (7) Der Bescheid über die befristete Zulassung berechtigt nicht zur Fortführung des Studiums nach dem zweiten Semester.

§ 12 Endgültige Zulassung

- (1) Nach Ablauf des zweiten Semesters des Probestudiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers über die endgültige Zulassung zum gewählten Studiengang.
- (2) Für eine endgültige Zulassung zum gewählten Studiengang müssen im Rahmen der gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studienleistungen der ersten beiden Semester mindestens 40 Kreditpunkte erworben worden sein.
- (3) Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung des Bewerbers erfolgt in das dritte Fachsemester des gewählten Studiengangs. ²Die Studienleistungen des Probestudiums im gewählten Studiengang werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

III Einstufungsprüfung für berufliche Qualifizierte mit Hochschulzugangsberechtigung

§ 13 Zweck der Einstufungsprüfung, Geltungsbereich

- (1) Sofern kein pauschaliertes Anrechnungsverfahren zur Einstufung des Antragstellers Anwendung finden kann, hat der Antragsteller eine Einstufungsprüfung abzulegen.
- (2) Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden gemäß § 49 (6) und (12) HG NRW i.V.m. §§ 2 und 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung. ²Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung erhalten die Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt des angestrebten Studienganges zu beginnen. ³Eine Einstufung in das erste Semester ist nicht möglich. ⁴Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte sowie Anforderungen gemäß der Prüfungsordnung des angestrebten Studienganges, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie üblicherweise erworben bzw. gestellt werden.
- (4) Die Einstufungsprüfung erfolgt in dem von dem Bewerber angestrebten Studiengang der EUFH.

§ 14 Antragsberechtigte Personen

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. Personen mit Abitur, Fachhochschulreife oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und
 - b. Personen, die durch berufliche Qualifizierung die Voraussetzungen für einen Hochschulzugang erfüllen.

§ 15 Termin für Bewerbung und Prüfung

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zur Einstufungsprüfung in einem Studiengang an der EUFH sollte für eine Einschreibung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Juni, und für eine Einschreibung zum folgenden Sommersemester bis zum 1. Januar desselben Jahres bei der EUFH schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Einstufungsprüfung findet nach Bedarf, in der Regel mehrmals jährlich, statt.
- (3) Vor der Abnahme der Einstufungsprüfung muss ein Beratungsgespräch gemäß § 5 dieser Ordnung erfolgt sein.

§ 16 Antrag auf Zulassung

- (1) Antragsberechtigte Personen nach § 12 haben ihren Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung über das Prüfungsamt der EUFH schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs zu richten. ²Der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung sind anzugeben. ³Im Antrag ist eingehend darzulegen, auf welche Weise nach Auffassung des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind; gegebenenfalls können diese durch Fort- und Weiterbildung sowie eine berufliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen für die beantragte Einstufung erfüllen, nachgewiesen werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,

- b. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 (1) – (4) HG NRW,
- c. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel durch ein Zeugnis eines nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberufs nachgewiesen werden,
- d. gegebenenfalls ein Nachweis über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie lange der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert hat,
- f. eine Erklärung, ob bereits früher an der EUFH oder einer anderen Hochschule eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde und wenn ja, für welchen Studiengang, gegebenenfalls für welche Studienrichtung und mit welchem Ergebnis,
- g. Angaben zum Semester, für welches die Einstufung beantragt wird.

§ 17 Zulassung und Zulassungsbescheid

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs; er kann die Entscheidung an einen von diesem benannten Vertreter delegieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bzw. sein Vorsitzender, vertreten durch das Prüfungsamt, spricht die Zulassung aus, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen gegeben sind; andernfalls lehnt er den Antrag ab.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 12 erbringt und wenn der bisherige Bildungsgang oder die bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, dass der Studienbewerber einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten für den angestrebten Studiengang erworben hat.
- (3) Studienbewerber, die in dem angestrebten Studiengang bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht zugelassen werden.
- (4) Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Im Falle der Zulassung zur Einstufungsprüfung enthält der Bescheid
 - a. die Bezeichnung des Studiengangs, für den die Zulassung zur Einstufungsprüfung gilt,
 - b. die Einladung zu einem Beratungsgespräch gemäß § 5,
 - c. gegebenenfalls die Mitteilung, welche auf die einzelnen Fachsemester bezogenen Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bestehen.²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung im angestrebten Studiengang kann nach Ablehnung nur einmal, und zwar frühestens zum nachfolgenden Termin, wiederholt werden.
- (7) Der Bescheid über die Zulassung zur Einstufungsprüfung berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

§ 18 Prüfungsmodalitäten

- (1) Nach der Beratung fordert der Prüfungsausschussvorsitzende des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, den Bewerber auf, binnen einer Frist von 14 Tagen Studieninhalte

vorzuschlagen und zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrecht erhalten wird. ²Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Einstufungsprüfung für das laufende und/oder das unmittelbar nachfolgende Semester.

- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch seinen Vorsitzenden, bestimmt nach der Meldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß § 5 (5) ausgewählten Studieninhalte
 - a. die Prüfenden,
 - b. das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums,
 - c. gegebenenfalls die weiteren Prüfungen und deren Form und
 - d. die Prüfungstermine.

§ 19 Umfang und Form der Prüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf die Studienleistungen des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester anrechenbar sind.
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht aus
 - a. einer Studienarbeit und
 - b. einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt sowie
 - c. gegebenenfalls zusätzlichen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu den Inhalten des angestrebten Studienganges.
- (3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll der Studienbewerber insbesondere nachweisen, dass er
 - a. ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten und
 - b. die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

²Der Schwierigkeitsgrad des Themas und die Anforderungen bei der Beurteilung sollen sich nach dem Qualifikationsstand richten, der nach dem Studium der anzurechnenden Studienabschnitte zu erwarten wäre.

- (4) Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu Inhalten des angestrebten Studienganges sollen sich auf die Studienabschnitte und Fächer beziehen, für die der Studienbewerber eine Anrechnung beantragt. ²Zweck der Prüfungen ist die Feststellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den anzurechnenden Studienabschnitten und Fächern.
- (5) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, vertreten durch das Prüfungsamt. ²Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema dem Studienbewerber bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. ⁴Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁵Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 30 Text-Seiten umfassen. ⁶Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch das Prüfungsamt, auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. ⁷Die Studienarbeit ist fristgerecht und in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben.
- (6) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. ³Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. ⁴Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (7) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von zwei Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 45 Minuten.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung

- (1) Die Einstufungsprüfung ist „bestanden“, wenn die Studienarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung (und gegebenenfalls die zusätzlichen weiteren Prüfungen) jeweils mit mindestens „ausreichend“ (im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge) bewertet wurden. ²Wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, finden die zugehörige mündliche Prüfung und die gegebenenfalls erforderliche/n zusätzliche/n Prüfung/en nicht mehr statt.
- (2) Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung wird der Studienbewerber in dasjenige Fachsemester immatrikuliert, das gemäß Studienplan auf die anzurechnenden Studienabschnitte folgt.

§ 21 Wiederholung der Einstufungsprüfung und von Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. ²Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Einstufungsprüfung auf die Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb des folgenden Jahres erfolgt.

§ 22 Bescheinigung über die Einstufungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber schriftlich durch das Prüfungsamt informiert. ²Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ausgestellt. ³Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, in welches Fachsemester die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eingestuft wird. ⁴Werden Prüfungsergebnisse für anrechenbare Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht, werden die Noten in der Bescheinigung aufgeführt und in das Notenblatt übertragen.
- (2) Die Bescheinigung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterschrieben und gegebenenfalls gesiegelt. ²Diese Bescheinigung gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der EUFH. ³Diese Bescheinigung gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Einstufungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Hochschule in Kraft. ²Sie wird durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt, nach vorheriger rechtlicher Überprüfung, durch den Präsidenten der Fachhochschule Rhein/Erft.

Brühl, den 05.Juli.2016



Der Präsident der EUFH
Prof. Dr. Birger Lang